

Geschäftsverzeichnissnr. 4461
Urteil Nr. 32/2009 vom 24. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 « über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie des Artikels 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », bestätigt durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. April 2008 in Sachen Philippe Grosjean gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, dessen Ausfertigung am 24. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Ist Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige unvereinbar mit der belgischen Verfassung, insbesondere mit deren Artikel 10, indem er zu einer Diskriminierung führt zwischen einerseits den Selbständigen, die nur vor der Pensionierung und/oder dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Sozialbeiträge gezahlt haben, und andererseits denjenigen, die auch nach dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters und/oder nach der Pensionierung Sozialbeiträge gezahlt haben? »;

2. « Ist Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige unvereinbar mit der belgischen Verfassung, insbesondere mit deren Artikel 10, indem er zu einer Diskriminierung führt zwischen einerseits den Selbständigen, die ihre Freiheit, auch nach dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters zu arbeiten, nutzen, und andererseits denjenigen, die ihren Beruf nach dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters nicht länger ausüben? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 « über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie des Artikels 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » (nachstehend: der königliche Erlass vom 30. Januar 1997), bestätigt durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997, mit Artikel 10 der Verfassung vereinbar sei.

In der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997:

« § 1. Die entsprechend der Berufslaufbahn zu gewährende Ruhestandspension wird in einem Bruch ausgedrückt.

§ 2. Der Nenner dieses Bruchs beträgt 45.

§ 3. Der Zähler des Bruchs im Sinne von § 1 ergibt sich, indem die Gesamtzahl der Quartale, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können und die vor dem Jahr liegen, in dem die Pension tatsächlich und zum ersten Mal beginnt, durch vier geteilt wird.

Wenn ein Kalenderjahr nur dann den Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen kann, wenn der Betroffene für das betreffende Jahr eine Beschäftigung während einer durch den König festgelegten Dauer nachweist, und wenn diese Bedingung erfüllt ist, wird dieses Jahr für vier Quartale berücksichtigt.

Der König legt fest, wie die Berufslaufbahn berechnet wird, die sich auf die Jahre im Sinne von Artikel 15 § 5 des königlichen Erlasses Nr. 72 bezieht. Er legt ebenfalls die Bedingungen fest, unter denen die Quartale vor dem Jahr, in dem der Antragsteller das Alter von 20 Jahren erreicht hat, für die Festlegung des Zählers im Sinne dieses Paragraphen berücksichtigt werden.

§ 4. Die Anwendung des vorigen Paragraphen darf nicht zur Folge haben, dass eine über eine Einheit hinausgehende Bruchzahl berücksichtigt wird ».

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage befragt der vorlegende Richter den Hof zu einer etwaigen Diskriminierung bezüglich der Berechnung der Ruhestandspension zwischen Selbständigen, die während derselben Anzahl Quartale Beiträge gezahlt hätten, je nachdem, ob sie vor der Pensionierung ununterbrochen Sozialbeiträge gezahlt hätten oder ob sie ebenfalls Sozialbeiträge gezahlt hätten, nachdem sie zeitweilig in Pension gegangen seien, weil sie eine Berufstätigkeit als Selbständiger wieder aufgenommen hätten; im ersten Fall hätten die Selbständigen Anrecht auf eine höhere Ruhestandspension als im zweiten Fall.

In einer zweiten präjudiziellen Frage befragt der vorlegende Richter den Hof zu einer etwaigen Diskriminierung bezüglich der Berechnung der Ruhestandspension zwischen Selbständigen, die ihre Freiheit nutzten, auch nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters zu arbeiten, und denjenigen, die ihren Beruf nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters nicht mehr ausübten, wobei die Erstgenannten Anrecht auf eine niedrigere Ruhestandspension als die Letztgenannten hätten.

*In Bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Fragen*

B.3.1. Die Ausübung einer Berufstätigkeit durch einen pensionierten Selbständigen hat unterschiedliche Folgen, je nachdem, ob diese Tätigkeit die in Artikel 107 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Selbständige » festgelegten Grenzen der einem pensionierten Selbständigen erlaubten Arbeit überschreitet oder nicht.

B.3.2. Wenn ein pensionierter Selbständiger weiterhin eine Berufstätigkeit als Selbständiger innerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit ausübt, ändert diese beschränkte Berufstätigkeit nicht sein Statut als Pensionierter.

Die Einkünfte aus dieser erlaubten Berufstätigkeit können gleichzeitig mit der Pension bezogen werden, während auf diese Einkünfte beschränkte Sozialbeiträge in Höhe der erlaubten Berufseinkünfte erhoben werden (Artikel 11 § 5 Absatz 1 und 13 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen).

B.3.3. Wenn ein pensionierter Selbständiger hingegen eine Berufstätigkeit als Selbständiger über die erlaubten Grenzen hinaus ausübt, hat diese Berufstätigkeit zur Folge, dass die Zahlung der Pension ausgesetzt wird, da die Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit nicht gleichzeitig mit der Pension bezogen werden können.

Ein pensionierter Selbständiger, der eine Berufstätigkeit außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit ausübt, wird also wie ein berufstätiger Selbständiger behandelt und muss Sozialbeiträge zum vollen Satz bezahlen.

B.4.1. Der Streitfall vor dem vorlegenden Richter bezieht sich auf einen Selbständigen, der nach der Beantragung des vorgezogenen Ruhestandes seine Berufstätigkeit als Selbständiger außerhalb der erlaubten Grenzen wieder aufgenommen hat, was zur Aussetzung der Zahlung seiner Pension sowie zur Wiederaufnahme der Zahlung der Beiträge geführt hat, ehe diese Tätigkeit wieder innerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit ausgeübt wurde und beantragt wurde, dass die Beiträge bezüglich dieser Berufstätigkeit als Selbständiger außerhalb der erlaubten Grenzen für die Berechnung seiner Pension berücksichtigt würden.

B.4.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich folglich nur auf die Lage von pensionierten Selbständigen, die weiterhin eine Berufstätigkeit als Selbständiger außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit ausüben und weiterhin vollständige Sozialbeiträge bezahlen, nachdem ihre Pension tatsächlich zum ersten Mal begonnen hat. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.5. Im Übrigen bildet nicht das gesetzliche Pensionsalter das Referenzdatum, um festzulegen, ob die Quartale, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können, berücksichtigt werden können oder nicht, sondern das «Jahr, in dem die Pension tatsächlich und zum ersten Mal beginnt» (Artikel 4 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997).

Die präjudiziellen Fragen sind also so zu verstehen, dass sie sich auf das Jahr beziehen, in dem die Pension - entweder vorgezogen oder aufgrund des gesetzlichen Pensionsalters - beginnt.

B.6.1. Darüber hinaus geht aus dem Sachverhalt und aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervor, dass die präjudiziellen Fragen sich auf Artikel 4 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 beziehen, insofern er bestimmt, dass die Quartale, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können, vor dem Jahr liegen, in dem die Pension «tatsächlich und zum ersten Mal» beginnt.

Der Hof muss folglich prüfen, ob Artikel 4 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997, indem er verhindert, dass die Quartale der Berufstätigkeit als Selbständiger, die nach dem Datum der ersten tatsächlichen Pensionierung liegen und zur Zahlung der vollständigen Sozialbeiträge geführt haben, für die Berechnung der Ruhestandspension der Selbständigen berücksichtigt werden, zu einer Diskriminierung zwischen den Selbständigen führt.

B.6.2. Da in beiden präjudiziellen Fragen die gleichen Folgen der Bestimmung bemängelt werden, nämlich die Möglichkeit, die Berufslaufbahn nach einer ersten tatsächlichen Pensionierung für die Berechnung der Pension zu berücksichtigen, sind sie zusammen zu prüfen.

### *Zur Hauptsache*

B.7. Die Möglichkeit, für die Berechnung der Pension Quartale der Berufstätigkeit als Selbständiger, die nach dem Datum der ersten tatsächlichen Pensionierung liegen, zu berücksichtigen, war Gegenstand mehrerer aufeinander folgender Regelungen.

B.8.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1976 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich des Sozialstatuts der Selbständigen hat einen Artikel 16*bis* in den königlichen Erlass Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. In Abweichung von Artikel 16 wird die Ruhestandspension, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 1977 beginnt, gemäß den nachstehenden Regeln berechnet:

1. Die Jahre, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können und die in einem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 31. Dezember des Jahres vor demjenigen liegen, in dem der Betreffende das Alter von 65 oder von 60 Jahren erreicht hat, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, oder in dem der vorgezogene Ruhestand beginnt, werden zusammengezählt.

[...]

§ 3. Die Quartale ab demjenigen, in dem der Selbständige das Alter von 65 Jahren oder 60 Jahren erreicht hat, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, für die der Betreffende die in Artikel 13 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen vorgesehene Möglichkeit genutzt hat, werden der in § 1 Nr. 1 vorgesehenen Anzahl Jahre hinzugefügt.

Wenn die gemäß § 1 festgelegte Pension bereits vollständig ist oder nach Anwendung des vorstehenden Absatzes vollständig geworden ist, verleihen die in diesem Paragraphen angeführten Quartale oder - je nach Fall - ihr restlicher Teil Anrecht auf eine zusätzliche Anerkennung pro Quartal von 0,25/45 oder 0,25/40 des Basisbetrags im Sinne von Artikel 9 § 1 je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt. Der auf diese Weise gewährte Zusatzbetrag darf je nach Fall nicht höher als 5/45 oder 5/40 sein.

[...]».

B.8.2. Artikel 16*bis* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige bot somit den pensionierten Selbständigen die Möglichkeit, die Jahre der Berufstätigkeit als Selbständiger nach dem gesetzlichen Pensionsalter zu berücksichtigen, wenn der Selbständige nach dem Pensionsalter weiterhin vollständig Beiträge zahlte; in diesem Fall « erhöht sich die Pension mit jedem auf diese

diese Weise gedeckten Quartal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 720/1, S. 7).

B.9. Artikel 16bis § 3 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967, der die Berücksichtigung der sogenannten zusätzlichen Jahre ermöglichte, wurde anschließend durch Artikel 5 des königlichen Erlasses Nr. 1 vom 26. März 1981 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen und des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige » aufgehoben.

In dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlass Nr. 1 vom 26. März 1981 vorangeht, wurde dargelegt, dass « der König in Ausführung dieser Sondervollmachten die neue Anstrengung der Selbständigen im Hinblick auf die Wiederherstellung des strukturellen Gleichgewichts des Pensionssystems belohnen muss » (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 1981, S. 4094).

B.10.1. Artikel 124 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen sah vor, dass zur Berechnung der Ruhestandspension die Quartale berücksichtigt werden, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können und « die vor dem Jahr liegen, in dem die Pension beginnt ».

Aufgrund von Artikel 123 desselben Gesetzes findet diese Bestimmung Anwendung auf die Pensionen, die « tatsächlich zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 1985 beginnen ».

B.10.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde Folgendes dargelegt:

« Der Staatssekretär hebt eine wichtige Neuerung hervor; die Berufslaufbahn endet nicht mehr am 31. Dezember des Jahres vor der normalen Pensionierung (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen) oder dem Datum des Beginns des vorgezogenen Ruhestandes, sondern läuft, wie in der Regelung für die Arbeitnehmer, bis zum 30. Dezember des Jahres vor dem Datum des Beginns der Pension weiter.

Nachdem er diesbezüglich durch mehrere Abgeordnete befragt wurde, erläuterte der Staatssekretär, dass die Jahre nach der normalen Pensionierung gegebenenfalls zum Ergänzen einer unvollständigen Laufbahn oder zum Ersetzen pauschaler oder weniger vorteilhafter Jahre berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 855/18, SS. 93-94).

Durch diese Bestimmung konnte die Berufslaufbahn der pensionierten Selbständigen in einem gewissen Maße durch die Berufstätigkeiten nach dem ersten Beginndatum der Pension ergänzt werden.

B.11. Mit dem königlichen Erlass vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige wurde die Regelung zur Berechnung der Pension der Selbständigen erneut abgeändert, wobei die fragliche Bestimmung es lediglich ermöglicht, die Quartale der Berufstätigkeit vor dem Datum des ersten tatsächlichen Beginns der Pension zu berücksichtigen.

Aufgrund von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 findet diese Bestimmung Anwendung « auf die Pensionen der Selbständigen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Juli 1997 beginnen ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Juni 1997, mit dem der königliche Erlass vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige bestätigt wurde, wurde Folgendes dargelegt:

« Dieser königliche Erlass dient der konkreten Umsetzung einer von der Regierung angekündigten Serie struktureller und selektiver Maßnahmen bezüglich der Reform der Pensionsregelung für Selbständige. Mit diesen Maßnahmen soll einerseits die finanzielle Lebensfähigkeit der Regelung gewährleistet und andererseits diese Regelung enger den Sozialentwicklungen angepasst werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 997/5, SS. 32-33).

Die zu erwartende Erhöhung der Ausgaben, mit denen im Pensionssystem zu rechnen ist, wird auf diese Weise « gemildert », insbesondere « durch eine Anpassung in der Berechnung der proportionalen Pension » (ebenda).

B.12.1. Gemäß Artikel 249 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 werden in Artikel 4 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 die Wörter « tatsächlich und zum ersten Mal » gestrichen.

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 desselben Programmgesetzes tritt Artikel 249 am 1. Januar 2007 in Kraft und ist anwendbar « auf die Pensionen der Selbständigen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2007 beginnen ».

Diese Änderung kann folglich nicht auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache Anwendung finden.

B.12.2. In Bezug auf eine Ergänzung der Berufslaufbahn nach dem Datum des ersten tatsächlichen Beginns der Pension wurde in den Vorarbeiten zu Artikel 249 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 Folgendes dargelegt:

« In der Regelung für Selbständige ist die Ruhestandspension, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Juli 1997 begann und zur Auszahlung angewiesen wurde - und sei es auch nur ein einziges Mal -, aufgrund von Artikel 4 § 3 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige endgültig festgelegt. Die Laufbahn kann nicht mehr geprüft werden nach dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr des ersten tatsächlichen Beginns der Pension.

Aufgrund dieser Gesetzgebung kann ein Selbständiger, der während der Quartale nach dem tatsächlichen Beginn seiner Pension eine Berufstätigkeit außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit wieder aufnimmt und Sozialbeiträge zum vollen Satz bezahlt, deshalb keine unvollständige Laufbahn ergänzen oder weniger vorteilhafte Jahre durch die genannten Quartale ersetzen.

In der Regelung der Arbeitnehmer besteht diese Art der Diskriminierung nicht.

Mit diesem Kapitel soll folglich diese Form der Diskriminierung zwischen beiden Systemen der sozialen Sicherheit beendet werden, indem den Pensionierten, die dem System der Selbständigen unterliegen und die die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, die Möglichkeit geboten wird, ihre Berufslaufbahn zu ergänzen oder zu verbessern.

[...]

Die Streichung der Wörter ‘tatsächlich und zum ersten Mal’ ermöglicht es, bei einer Neuberechnung der Pension die Quartale nach dem Beginn der Pension zu berücksichtigen, ungeachtet dessen, ob es sich um das erste Beginndatum handelt oder nicht, insofern der Selbständige Beiträge gezahlt hat, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können, und die Zahlung der Pension infolge der Fortsetzung einer nicht erlaubten Berufstätigkeit als Selbständiger ausgesetzt wurde» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, SS. 152-154).

B.13.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei einem Selbständigen, dessen Pension tatsächlich und zum ersten Mal zwischen dem 1. Juli 1997 und dem 31. Dezember 2006 beginnt, die Quartale der Berufstätigkeit außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit, für die Sozialbeiträge zum vollen Satz während der Quartale nach dem tatsächlichen Beginn der Pension gezahlt wurden, nicht berücksichtigt werden können.

B.13.2. Der Umstand, dass die Möglichkeit, die Quartale der Berufstätigkeit nach dem Datum des ersten Beginns der Pension - auch wenn die Berufstätigkeit die erlaubten Grenzen überschreitet, was zur Aussetzung der Pensionszahlung sowie zur Zahlung vollständiger Sozialbeiträge führt - zu berücksichtigen, je nach dem Zeitpunkt des Beginns der Pension erlaubt ist oder nicht, ermöglicht nicht die Schlussfolgerung, dass die fragliche Bestimmung an sich diskriminierend ist.

Es erweist sich jedoch, dass das Verbot, Jahre der vollständigen Sozialbeiträge nach dem Datum des ersten tatsächlichen Beginns der Pension zu berücksichtigen, zu dem Zeitpunkt, als es anwendbar war, durch Haushaltszwänge auferlegt wurde.

B.13.3. Haushaltserwägungen können es an sich jedoch nicht rechtfertigen, dass Personen, die sich in einer identischen Lage befinden, unterschiedlich behandelt werden.

Wie in B.3.3 in Erinnerung gerufen wurde, erhält ein pensionierter Selbständiger, der eine Berufstätigkeit außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit ausübt, nämlich keine Pension mehr und muss er die gleichen Sozialbeiträge zahlen wie ein aktiver Selbständiger.

Haushaltserwägungen können es nicht rechtfertigen, dass Selbständige, die während der gleichen Anzahl Quartale Beiträge zum vollen Satz bezahlt haben, bezüglich der Berechnung der Ruhestandspension unterschiedlich behandelt werden; indem die fragliche Bestimmung es nicht ermöglicht, dass die Beitragsjahre nach dem Datum des ersten tatsächlichen Beginns der Pension berücksichtigt werden, hat sie zur Folge, dass pensionierte Selbständige, die eine Berufstätigkeit außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit wieder aufnehmen und dabei während der Quartale nach dem tatsächlichen Beginn der Pension Sozialbeiträge zum vollen Satz zahlen, finanziell bestraft werden im Vergleich zu pensionierten Selbständigen, die sich nicht dafür entscheiden, eine solche Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Der bloße Umstand, dass eine tatsächliche Pension zum ersten Mal begonnen hat, ist kein relevantes objektives Kriterium, um eine Unterscheidung zwischen Selbständigen vorzunehmen, die während derselben Anzahl Quartale die gleichen Sozialbeiträge gezahlt haben.

B.13.4. Im Übrigen geht aus den in B.12.2 angeführten Vorarbeiten zum Programmgesetz (I) vom 27. September 2006 hervor, dass der Gesetzgeber sich selbst dessen bewusst war, dass eine Diskriminierung zwischen der Regelung für Arbeitnehmer und derjenigen für Selbständige vorlag, insofern « ein Selbständiger, der eine Berufstätigkeit außerhalb der Grenzen der erlaubten Arbeit wieder aufnimmt und der während der Quartale nach dem tatsächlichen Beginn seiner Pension Sozialbeiträge zum vollen Satz bezahlt, folglich keine unvollständige Laufbahn ergänzen oder weniger vorteilhafte Jahre durch die genannten Quartale ersetzen kann » (*Parl. Dok., Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 152*).

B.14. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 « über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie des Artikels 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », bestätigt durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997, bestimmt, dass die Quartale, die einen Anspruch auf die Ruhestandspension entstehen lassen können, vor dem Jahr, in dem die Pension « tatsächlich und zum ersten Mal » beginnt, liegen müssen, verstößt er gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior